



## § 1 Zusammensetzung der Vereinsjugend

Mitglieder der Jugend der Turn- und Sportgemeinde 1888 Sulzbach am Taunus e.V. sind

- Kinder 13 Jahren
- Jugendliche von 14 bis 17 Jahren
- Junge Menschen bis 26 Jahren
- Gewählte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendabteilung.

## § 2 Aufgaben

Die TSG-Jugend mit dem Namen \_\_\_\_\_ führt und verwaltet sich selbständig, sie entscheidet über die Verwendung der ihr bereitgestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

Zentrale Aufgaben sind:

- a) Entwicklung und Förderung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit
- b) Aufbau jugendgemäßer Organisationsformen
- c) Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie mit anderen Bildungseinrichtungen
- d) Förderung interkultureller Jugendverständigung sowie Initiierung und Aufbau nationaler und internationaler Jugendbegegnungen

## § 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Vereinsjugendversammlung
- b) der Vereinsjugendausschuss

## § 4 Vereins-Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Jugend sowie den gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (siehe § 1) zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend der Turn – und Sportgemeinde Sulzbach am Taunus 1888 e.V.

- b) Aufgaben der Jugendversammlung:
- Information über die Aktivitäten des vergangenen Jahres, inkl. eines Kassenberichtes der Jugendkasse
  - Entlastung und Wahl des Jugendausschusses
  - Ideen für den Jugendausschuss entwickeln
  
  - Beschlüsse über eine Veranstaltungsplanung für das kommende Jahr
  - Entscheidung über den Inhalt der Vereinsjugend-Ordnung
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vier Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung per Aushang in den Sportstätten/über das amtliche lokale Mitteilungsblatt angekündigt.  
Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn eine Mehrheit des Jugendausschusses das beschlossen hat oder auf Antrag von 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendtags.
- d) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## § 5 Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus
- Jugendwartin und Jugendwart als gleichberechtigte Vorsitzende
  - Kassenwart/in
  - Abteilungsjugendleiter/in und Stellvertreter/in als Beisitzer/in
  - Jugendsprecher/in (zur Zeit der Wahl unter 18 Jahre)
  - Kindersprecher/in (zur Zeit der Wahl unter 14 Jahre)
- b) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für die Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendarbeit zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Jugendtages.
- c) Aufgaben des Jugendausschusses sind die Planung von Jugendvorhaben und Jugendmaßnahmen und die Vertretung der Vereinsjugend nach innen und außen.
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse des Vereins-Jugendtages und der Vereinssatzung.
- f) Die Treffen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.



- g) In Absprache mit dem Vereinsjugendausschuss können weitere Personen oder ganze Juniorteamts konkrete, meist zeitlich begrenzte Projektvorhaben durchführen.

## **§ 6 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur nach vorheriger Ankündigung von der jährlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 02.03.2012 in Kraft.